



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.IX. Von der Schweden neuen Postulatis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

sondern verschob die Resolution, bis die Haupt-Sache, Sayn contra Trier und Wittgenstein vorkommen würde.

Da nun immittelst der Württembergische Gesandte von dem Präsident Erskein wieder zurück kam, und Relation abstatete, daß eine Deputation an den Erskein selbst abgeschickt werden möchte;

weil der Commissarius Hoffstädter unterschiedliche Puncten, ganz verkehrt eingenommen, und vorgetragen habe; so übernahm das Chur-Maynische Directorium, mit selbigem daraus selbst zu conferiren: welches aber wegen des Erskeins Unpäßlichkeit, bis auf den folgenden Tag verschoben werden mußte.

1650.
Febr.

§. IX.

Sehen Puncten, so die Schweden den Ständen proponiren lassen.

Am 17. Febr. nun, brachte der Chur-Maynische Gesandte 10. Puncten, von dem Präsidenten Erskein, an das Collegium Deputatorum zurück, welche Erskein Ihm proponirt, oder, wie Er es folgenden Tage erklärte, den Ständen zu proponiren, recommendirt hätte:

- 1) Daß die Franzosen von dem, im verwichenen Jahr, zwischen Ihnen und den Ständen getroffenen Vergleich, die Ehrenbreitsteinische Sequestration, als das gegen Franckenhal vorgeschlagene Temperament, betreffend, nicht weichen würden, auch von dem Herrn Generalissimo die Parole erlangt hätten, daß Er davon ebenfalls nicht abgehen wolle: Auf Seiten der Kayserlichen Gesandten hingegen mangle es dießfalls an Instruktion, welche Sie noch erwarteten.
- 2) Begehrten die Schweden, es möchten Ihre Königlich Kayserliche Majestät die, in dem Aufsatz in Puncto Restitutionum, §. zu welches desso kräftiger 2c. enthaltene Edicta, in gleichen die Extensionem Amnestia, in dem Reich publiciren lassen.
- 3) Beklagten Sie sich über Chur-Maynz, welches den Pfalz-Graff Churfürsten nicht völlig restituiren, sondern noch etliche Orte, die doch zur Bergstrasse nicht gehörten, innen behalten wollte.
- 4) Wollten Sie die Sache, Chur-Pfalz contra Pfalz-Neuburg, betreffend die gemeinschaftliche Aemter, Weiden und Parckstein, in gleichen das Amt Pleyenstein, so Pfalz-Neuburg dem Churfürsten zur Ingebuhr vorenthielte, recommendirt haben.
- 5) Würde gleichfalls die Pfalz-Sulzbachische Sache contra Pfalz-Neuburg recommendirt, sub comminatione,

die Schweden wollten sonst die Stadt Weiden, bis zur Richtigmachung solcher Sache, innen und besetzt behalten. Dießgleichen wurde

- 6) die Sache Nassau-Dillenburg contra Nassau-Nadamar, item Sayn contra Chur-Trier und Wittgenstein, nicht weniger
- 7) der Evangelischen zu Aachen und Cölln Sachen, wegen der Jurium Civitatis, recommendirt,
- 8) Wegen des Haupt-Puncts, die Satisfaction betreffend, habe sich Erskein folgender massen explicirt: Es komme bey solchem Punct auf 2. Stücke an, a) auf das Quantum, b) auf die Assecuration: Das Erste belanzend, könnten Sie, die Schweden, mit dem verwilligten Quanto der 5. Millionen unmdglich auslangen, welches eben die wahre Ursach sey, daß man bis daher noch nicht zum völligen Schluß habe gelangen können: Seithero des geschlossenen Friedens, wäre schon viel davon verzehrt worden; die Königin habe zu Unterhaltung der Völkern in Pommern und Mecklenburg, ein grosses aufwenden müssen; Die im vorigen Jahr aus Schweden vergeblich herausgeschickte Schiffs-Flotte habe ein grausames Geld gekostet, welches der Königin nothwendig wieder gut gethan werden müste, allermeist, da Ihre Majestät über 200^m. rthlr. noch über sich nähmen, die Troupen damit zu bezahlen: Die Stände möchten also selbst, der Billigkeit nach, bedencken, daß Schweden diese wichtige Forderungen nicht so schlechterdings vorbegeben könnte. Das zweyte Membrum betreffend; sey unmdglich die Assecuration zurück zulassen, weil gar

1650.
Febr.

gar zu viele Stände sich angeeignet, und ihr Unvermögen repräsentirt hätten: In Schweden sey man in den Gedanken gestanden, die Creyschreibende Fürsten würden vor Ihre Mit-Stände sich bürglich einlassen: da Sie es aber nicht thun wollten; so könne ja unmöglich den Schweden zugemuthet werden, daß sie Ihre Völder abdancken sollten, ehe und bevor sie das Geld in Händen hätten; dann hernach würde man Ihnen kein gut Wort geben, und behielten sie nichts als eine leere Prætension: Sie müßten daher entweder in einem jeden Creys, einen festen Ort, loco Asserurationis, besetzt behalten, oder man möchte Ihnen Erfurt oder Schweinfurt solange zum Unterpand einräumen, biß sie völlig contentirt wären. Endlich habe Erstkönig

9) die übernehmung des Chur-Pfalzischen, dann
10) des Straßburgischen Contingents, mit recommendirt.
Alldieweil nun diese Punkten mehrtheils von großer Wichtigkeit zu seyn schienen; Resolvirte man, eine besondere Consultation darüber zu pflegen, und des Nachmittags deshalber zusammen zukommen. Inmittlest wurde die Sappinische Sache, sowohl contra Chur-Trier, als contra Graff Christian von Wittgenstein vorgenommen, und die deshalber bereits ausgelassene Commissiones confirmirt, ausser, daß contra Chur-Trier, loco der Stadt Cölln, der Churfürst von Cölln, qua Commissarius, substituirt, die vorgekommene Incident-Punkten aber ad Commissionem verwiesen wurden.

1650.
Febr.

§. X.

Der Deputatorum Schluß über die Schwedischen 10. Punkten.

Nachmittags um 4. Uhr, versammelte sich denn das Collegium Deputatorum, und verglich sich über obgemeldte 10. Punkten, folgender Meinung, jedoch unborgreiflich, weil das meiste vor alle Stände gehöret, auch dahin gebracht werden sollte: Nämlich
ad 1) müsse man die Einkunft der Kayserlichen Resolution erwarten, alsdenn man sich weiter vernehmen lassen könnte.
ad 2) Sey mit den Kayserlichen Gesandten zu reden, und mit Selbigen sich wegen des Formulars zu vergleichen; Die Publicatio Extensionis Amnestia aber, dürffte wohl extensionem delictorum causiren.
ad 3) Beruhe auf fernerer Information, welche der Chur-Maynzische Gesandte mit nächster Post erwarte; Wobey man zugleich resolvirte, daß zu Beförderung der Restitution von Franzenthäl, unverzüglich sowohl nomine Imperatoris & Imperii, als auch des Churfürsten von Pfalz, an den König in Spanien geschrieben werden solle.
ad 4) Solle Pfalz-Neuburg darüber vernommen werden.

ad 5) & 7) Wäre zu weiterer Unterredung auszustellen.
ad 6) Sey bereits expedirt.
ad 8) Gehöre die Erhöhung des Satisfactionis-Quantis vor alle drey Collegia; Weil aber zu befahren sey, daß diese Proposition hefftige Turbas erregen möchte; sollte man die Schweden per Deputatos zu disponiren suchen, von diesem neuerlichen Postulato gänzlich zu abstrahiren.
ad 9) & 10) Sey ad Tria Collegia zu remittiren, zumahl der Straßburgische Gesandte, bey voriger Reichs-Deliberation sich habe vernehmen lassen, daß Er solches Beneficium nicht haben wollte, sondern man möchte davor, daß das Stifte Straßburg zu Unterhaltung der Garnison in Bannfeld so vieles habe contribuiren müssen, demselben ein anderes Equivalent geben. Womit also diese Deliberation geendigt, und zu weiterer Unterredung mit den Schwedischen Gesandten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Württemberg und Nürnberg deputirt wurden.

§. XI.